



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: vi-4@bmk.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
2022- 0.406.483	WP-GSt/He/Jo	Dorothea Herzele	DW 12295	DW 142295			19.07.2022

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Gewährung von Marktprämien nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz für die Jahre 2022 und 2023 (EAG-Marktprämienverordnung – EAG-MPV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) wurde ein neues System zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien implementiert, in dessen Mittelpunkt die Förderung mittels Marktprämie steht. Diese gleicht gemäß § 9 EAG die Differenz zwischen den Produktionskosten von Strom aus erneuerbaren Quellen und dem durchschnittlichen Marktpreis für Strom gemäß §§ 12 und 13 EAG, der ins öffentliche Netz eingespeist wird, aus. Die Marktprämie ist ein Zuschuss auf den selbst vermarkteten und ins öffentliche Netz eingespeisten Strom. Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt nähere Bestimmungen zur Gewährung von Marktprämien für die Jahre 2022 und 2023 nach dem 1. Hauptstück des 2. Teils des EAG. Diese betreffen:

- Höchstpreise für Gebote in Ausschreibungsverfahren für Photovoltaikanlagen, Biomasse, Windkraft sowie für die gemeinsame Ausschreibung von Wind- und Wasserkraftanlagen;
- Gebotstermine sowie das jeweils zur Verfügung stehende Ausschreibungsvolumen;
- die Höhe der anzulegenden Werte für die Berechnung der administrativ festgelegten Marktprämien für Wind- und Wasserkraft sowie für Biomasse;
- das zur Verfügung stehende Vergabevolumen für administrativ festgelegte Marktprämien;
- Abschläge für Photovoltaik-Freiflächenanlagen;

- besondere Bestimmungen für bestimmte Anlagenkategorien;
- Bestimmungen zu Wechselmöglichkeiten.

Die wichtigsten Anliegen der BAK:

- Höchstpreise sind die bestimmenden Parameter für die Förderhöhe. Nach Ansicht der BAK sind diese zu hoch angesetzt und können zu einer Überförderung bzw im Falle von Rückvergütungen zu einer zu geringen „Gewinnabschöpfung“ führen.
- Das Abstellen auf den letztjährigen Strom-Börsenpreis als Referenzmarktpreis bei Biomasse, setzt aus Sicht der BAK falsche Anreize und ist damit äußerst problematisch. Biomasse wird prioritär im Bereich erneuerbarer Wärme benötigt und sollte deshalb nicht vorrangig für Stromerzeugung, sondern im Rahmen hocheffizienter Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen als Brennstoff eingesetzt werden.
- Sowohl aus ökologischen Gründen als auch im Hinblick auf die Relevanz von grünem Gas für die Dekarbonisierung sieht die BAK die hohen Förderungen für die Stromerzeugung in Biogasanlagen als kontraproduktiv an und lehnt diese ab.
- Die BAK spricht sich gegen die Ausnahmemöglichkeiten für „Agri-Photovoltaikanlagen“ vom generellen Abschlag iHv 25 % für Photovoltaikanlagen auf Grünflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen aus.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

2. Abschnitt: Bestimmungen zum Ausschreibungsverfahren

§ 4: Höchstpreise

Der Höchstpreis legt die maximal zulässige Gebotshöhe fest. Übersteigen die Gebote im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens diesen Höchstpreis, so erhalten diese Gebote keinen Zuschlag. Die Festlegung des Höchstpreises für den anzulegenden Wert und damit die Förderhöhe in Form der Marktprämie ist daher der bestimmende Parameter zur Festlegung der Höhe des Zuschusses. In der Stellungnahme zum EAG hat die BAK in diesem Zusammenhang auf Erfahrungen aus Deutschland hingewiesen: Im Verwaltungsverfahren zur Festlegung des Höchstwertes für Windenergie an Land stellte die Bundesnetzagentur fest, dass in den letzten fünf Ausschreibungsrunden die Bieter:innen ihre Gebotswerte nicht an den tatsächlichen Erzeugungskosten, sondern am geltenden Höchstwert orientieren würden. Dies unterstreicht nach Ansicht der BAK die Notwendigkeit, dass die Höchstpreise – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 18 EAG – möglichst exakt festgelegt werden. Daher forderte die BAK in ihrer Stellungnahme zum EAG hierfür ein behördliches Verfahren in Anlehnung an jenes zur Festsetzung der Netzkosten (§ 48 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010). Auch in Deutschland werden die Höchstpreise im Verwaltungsverfahren durch die Bundesnetzagentur bestimmt.

Die vorliegenden Höchstpreise gemäß Abs 1 Z 1 bis 5 wurden auf Basis eines Gutachtens im Auftrag des BMK für die Jahre 2022 und 2023 festgelegt. Nach Ansicht der BAK sind die im Gutachten ermittelten Höchstpreise, die sich an Produktionskosten von kosteneffizienten erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen zu orientieren haben und mit denen die zulässige

Gebotshöhe festgelegt werden, zu hoch angesetzt. So liegt der Höchstpreis für die Errichtung und die Erweiterung von Photovoltaikanlagen bei 9,33 Cent/kWh und damit um mehr als 2 Cent/kWh höher als die bisherigen Einspeisetarife. Bei Biomasse liegen diese bei neu errichteten Anlagen bei 18,22 Cent/kWh bzw bei revitalisierten Anlagen bei 17,47 Cent/kWh. Damit ist die Biomasse die einzige Technologie, die im Rahmen der Ausschreibungsverfahren trotz hoher Strompreise noch zusätzlich Marktprämien erhalten würde.

Denn Marktprämien errechnen sich aus der Differenz zwischen den in den Ausschreibungen ermittelten anzulegenden Werten und dem Strompreis. Der Strompreis wird abhängig von der Technologie entweder durch den jeweiligen Referenzmarktwert (für Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik basierend auf Monatswerte) bzw durch den jeweiligen Referenzmarktpreis (für Biomasse auf Basis des vergangenen Kalenderjahres; für gemeinsame Ausschreibung von Wasser- und Windkraft auf monatlicher Basis) durch die E-Control berechnet und veröffentlicht. Wie die aktuell veröffentlichten Referenzwerte der E-Control zeigen, nehmen die Marktprämien bei allen Technologien (außer bei Biomasse) negative Werte an:

- Referenzmarktpreis 2021 (arithmetischer Mittelwert aller Stundenpreise der Day-Ahead-Marktkopplung der österreichischen Gebotszone eines Kalenderjahres):
 - 10,69 Cent/kWh (2020 lag der Wert bei 3,31 Cent/kWh)
- Referenzmarktwert für Juni 2022 (Stundenpreis der Day-Ahead-Marktkopplung der österreichischen Gebotszone je Monat):
 - für Windkraftanlagen 21,37 Cent/kWh
 - für Wasserkraftanlagen 21,95 Cent/kWh
 - für Photovoltaikanlagen 21,05 Cent/kWh

Bei negativen Marktprämien werden diese gemäß § 11 Abs 5 bei Wind- und Wasserkraft kleiner 20 MW, bei Photovoltaik kleiner 5 MW_{peak} sowie bei Biomasse auf null gesetzt. Da bei Biomasse der Strombörsenpreis des letzten Kalenderjahres als Referenzpreis herangezogen wird, erhalten Biomasse-Anlagenbetreiber neben den hohen Erlösen, die sie für ihre selbstvermarkteten Strommengen erhalten, zusätzlich auch noch Marktprämien iHv 7,53 Cent/kWh für neu errichtete bzw 6,78 Cent/kWh für revitalisierte Anlagen. Damit wird ein hoher Anreiz für Betreiber von Biomasseanlagen gesetzt, Strom zu erzeugen. Die BAK spricht sich nicht gegen den Bau neuer Biomasseanlagen aus, allerdings sollten diese angesichts der Herausforderungen zur Dekarbonisierung der Raumwärme vorrangig für die Erzeugung erneuerbarer Wärme eingesetzt werden. Wie die BAK in ihrer Stellungnahme zum EAG gefordert hat, sollten Förderungen für die Stromerzeugung nur für hocheffiziente Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen mit einem Wirkungsgrad von mindestens 80 % gewährt werden, verbunden mit einem Nachweis einer kaskadischen Holz-Nutzung sowie technischer Voraussetzungen für die Teilnahme am Regelenergiemarkt. Leider ist der Gesetzgeber im Rahmen der Erlassung des EAG diesen Vorschlägen nicht gefolgt. Nach Ansicht der BAK sollte auch für die Biomasse – wie für auch für alle anderen Technologien – der Referenzmarktwert herangezogen werden. Angesichts der enorm hohen Börsenpreise für Strom, die nach Prognosen 2023 noch weiter steigen werden, sollte für effiziente Biomasseanlagen auch ohne zusätzliche Marktprämie die Rentabilität gewährleistet sein.

Gemäß § 11 Abs 6 EAG müssen Wind- und Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung ab 20 MW, und Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung ab 5 MW, sofern der Referenzmarktwert den anzulegenden Wert um mehr als 40 % übersteigt, 66 % des übersteigenden Teils der EAG-Förderabwicklungsstelle rückvergüten. Die BAK begrüßt diesen Schritt einer defacto „Gewinnabschöpfung“. Leider hat der Gesetzgeber im EAG diese Möglichkeit nur bei größeren Anlagen vorgesehen und auch nicht für Biomasseanlagen. Umso wichtiger ist es, wie bereits erwähnt, dass die Festlegung von Höchstpreisen gemäß Abs 1 Z 1 bis 5 und damit auch der anzulegende Wert nicht zu hoch ausfallen, denn damit reduziert sich auch die „Gewinnabschöpfung“.

§ 6: Abschläge auf Photovoltaikanlagen

Für sogenannte „Agri-Photovoltaikanlagen“ gemäß § 33 Abs 3 Z 1 soll der Abschlag iHv 25 % gemäß Abs 1 entfallen, wenn sie die Anforderungen gemäß Abs 3 erfüllen. Angesichts der Bedeutung von Grünflächen und insbesondere von landwirtschaftlichen Nutzflächen spricht sich die BAK gegen die Ausnahme aus. Zusätzlich sollten bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen die in Abs 3 angeführten Auflagen verpflichtet zu erfüllen sein, um an Ausschreibungen teilnehmen zu können bzw um förderberechtigt zu sein.

§ 8 Korrekturfaktor für Windkraftanlagen

Die BAK kann die grundsätzlichen Überlegungen zur Korrektur der Zuschlagswertes, um die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen zu vermeiden, nachvollziehen. Allerdings besteht bei den in Abs 3 und 4 vorgeschlagenen Korrekturfaktoren die Gefahr von Überförderungen. Vorgeschlagen werden gemäß Abs 3 und 4 Zuschläge bis zu 20 % für Windkraftanlagen mit einer Standorthöhe bis 400 m und bis zu 27 % für Standorte ab einer Höhe von 1.400 m. Angesichts der derzeit enorm hohen Strombörsenpreise wird – je nach Größen der Anlagen – die Marktprämie bei null liegen oder es kommt zu einer „Gewinnabschöpfung“ wie in Abs 4 beschrieben. Je höher der anzulegende Wert jedoch ist, desto geringer ist diese „Gewinnabschöpfung“. Aus diesem Grund fordert die BAK geringere Korrekturfaktoren auf den Zuschlagswert.

3. Abschnitt: Bestimmung zum Antrag auf Marktpreise

§ 8 Anzulegende Werte

Für Wasserkraftanlagen, Biomasseanlagen (kleiner 0,5 MW_{el}), Biogasanlagen sowie Nachfolgeprämien für Biomasse und Biogas werden für die Jahre 2022 und 2023 administrative Marktprämien festgelegt, für Windkraftanlagen nur für das Jahr 2022.

§§ 10 und 11: Anzulegende Werte für Anlagen auf Basis von Biomasse und Biogas (inklusive Nachfolgeprämien)

Bereits in der Stellungnahme zum EAG hat die BAK ihre Ablehnung der Förderung von bestehenden, bereits abbeschriebenen Biomasse- und Biogasanlagen bis zum 30. Betriebsjahr in Form von Nachfolgeprämien zum Ausdruck gebracht. Durch die administrativ festgelegte Höhe des anzulegenden Wertes erhalten sowohl neu errichtete als auch revitalisierte Biomasseanlagen, ebenso wie bestehende Biomasseanlagen

(Nachfolgeprämie) – mit Ausnahme von § 10 Abs 1 Z 3 lit b sublit bb – neben den Erlösen aus ihren selbstvermarkteten Strommengen auch noch Marktprämien. Völlig abzulehnen sind insbesondere der hohe anzulegende Wert für neue Biogasanlagen iHv 27 Cent/kWh und für bestehende, abgeschriebene Biogasanlagen (Nachfolgeprämie) iHv 22,50 Cent/kWh. Mit diesen – aus Sicht der BAK – überhöhten Werten haben Betreiber von Biogasanlagen einen hohen Anreiz, so viel Strom wie möglich zu erzeugen. Denn sie erhalten neben hohen Stromerlösen auch noch hohe Marktprämien: Ausgehend vom Referenzmarktpreis von 2021 iHv 10,69 Cent/kWh beträgt die Marktprämie für neuen Biogasanlagen 16,31 Cent/kWh und für bestehende Anlagen 11,81 Cent/kWh. Sowohl aus ökologischen Gründen als auch im Hinblick auf die Relevanz von grünem Gas für die Dekarbonisierung sieht die BAK die hohen Förderungen für die Stromerzeugung in Biogasanlagen als kontraproduktiv und lehnt diese ab.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der Vorschläge und Anregungen.

